MPA NRW.
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
PRÜFEN • ÜBERWACHEN • ZERTIFIZIEREN

Marsbruchstraße 186 • 44287 Dortmund • Postfach: 44285 Dortmund • Telefon (02 31) 45 02-0 • Telefax (02 31) 45 85 49 • E-Mail: info@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:	**P-22-MPANRW-8953-21**
Gegenstand:	Dichtmasse **„weber.tec 822“** (Superflex 1) 1-komp. Flächenabdichtung aus Polymerdispersion gemäß Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG AIV-F)“ in der Fassung von Mai 2014
Antragsteller:	Saint-Gobain Weber GmbH Schanzenstr.84 D-40549 Düsseldorf
Ausstellungsdatum:	16.08.2011
Erweiterungsdatum	19.11.2015
Verlängerungsdatum	14.06.2016
Erweiterungsdatum	16.11.2016
Erweiterungsdatum	20.09.2019
Erweiterungsdatum	21.04.2020
Änderungsdatum	28.08.2020
Erweiterungsdatum	**11.05.2021**
Geltungsdauer bis:	10.05.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Materialprüfungsamt MPA NRW 20 Nordrhein-Westfalen

Dieses AbP ersetzt das AbP **P-22-MPANRW-8953-20-1** vom 28.08.2020.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die 1-komp., hochflexible, lösemittelfreie Polymerdispersion **„weber.tec 822"** als Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Platten unter Verwendung des Fliesenklebers Platten unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Systemkomponenten:

- weber.tec 822

und unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Fliesenkleber

- **weber.xerm 858** (Deitermann KM Flex)
- **weber.xerm 858 BlueComfort**
- **weber.xerm 850 BlueComfort**
- **weber.xerm 861**
- **weber.xerm 852**
- **weber.xerm 850 Plus**
- **weber.xerm 859F**
- **weber.xerm 854** Flex-Leichtfliesenkleber

für Bauwerksabdichtungen gemäß VV TB NRW, Teil C3, Lfd.-Nr. 3.27, Ausgabe September 2020.

1.2 Verwendungsbereich/Beanspruchungsklasse A

Der flexible Abdichtstoff **„weber.tec 822"** darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen und Platten unter Einsatz der unter Punkt 1.1 aufgeführten Fliesenkleber für folgende Bereiche verwendet werden.

- Direkt beanspruchte Wand- und Bodenfläche in Räumen, in denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B. Umgänge von Schwimmbecken und duschanlagen (öffentlich oder privat), und direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden verbunden sind und auf denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird , wie z. B. Wände und Bodenfläche von schwimmanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen.

Anmerkung:
Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen, Loggien gehört nicht zu diesem Anwendungsbereich

Materialprüfungsamt MPA NRW 20 Nordrhein-Westfalen

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

„weber.tec 822“ hergestellt von der **Saint Gobain Weber GmbH**, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Gebrauchsfertige, lösemittelfreie Dispersion mit speziellen Füllstoffen und Additiven. Die Erhärtung erfolgt durch Trocknung.
Der flüssige Anstrich wird auf der Baustelle mit einer Rolle, Pinsel oder Spachtel aufgetragen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Abdichtungssystem **„weber.tec 822“** weist folgende Eigenschaften auf:
Es ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend.

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.
Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG AIV-F)“ in der Fassung von März 2018 mit dem Prüfzeugnis Nr. **220008953-21** des MPA NRW vom **11.05.2021** erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 1.1 des o.g. genannten Prüfzeugnisses.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

Das Bauprodukt **„weber.tec 822“** wird werkmäßig hergestellt.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden witterungsgeschützt, kühl, trocken und frostfrei zu lagern. Angebrochene Gebinde sofort verschließen. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben beispielsweise über Chargennummer.

Materialprüfungsamt MPA NRW 20 Nordrhein-Westfalen

2.3 Entwurf und Bemessung

„weber.tec 822“ ist für die Verarbeitung auf waagerechten, geneigten und senkrechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten **„weber.tec 822“** mit einer Gesamttrockenschichtdicken von 0,5 mm.
Für die Verwendung unter Fliesen und Platten sind die unter Punkt 1.1 aufgeführten Fliesenkleber zu verwenden. Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag von **„weber.tec 822“** erfolgt in 2 Schichten.
Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 0,5 mm.
Die Konsistenz der Polymerdispersion **„weber.tec 822“ (Superflex 1)** ist werksseitig so eingestellt, dass das Material sowohl aufgestrichen als auch gespachtelt werden kann.
Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt der Firma **Saint Gobain Weber GmbH** zu beachten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der VV TB NRW Teil 3, Lfd. Nr. 3.27 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mir den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle 1 und 2 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten um die Toleranzen in der Tabelle 4 und 5 der Prüfgrundsätze abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle 3 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Tabelle 4 angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Materialprüfungsamt MPA NRW 20 Nordrhein-Westfalen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind
Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Ausgabe September 2020 Teil C 3. lfd. C 3.27 erteilt.
In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

7. Allgemeine Hinweise

7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Materialprüfungsamt MPA NRW 20 Nordrhein-Westfalen

7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.

7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung enthalten.

Dortmund, 11.05.2021

i.A.

Materialprüfungsamt MPA NRW 20 Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. (FH) T. Wilms
Stellv. Leiter der Prüfstelle